

## **Neue Versicherungsbedingungen für Finanzdienstleister und Versicherungsvermittler AVBV 2020 und BVBV FDL VersVerm 2020 erschienen**

**Für die gesetzlich verpflichtende Berufshaftpflichtversicherung für Finanzdienstleister und Versicherungsvermittler sind soeben die neuen Versicherungsbedingungen erschienen. Diese setzen sich aus zwei Teilen zusammen. In den AVBV 2020 sind die allgemeinen Bestimmungen für den Versicherungsschutz und in den BVBV FDL VersVerm 2020 die berufsspezifischen Bestimmungen für Finanzdienstleister und Versicherungsvermittler geregelt. Als Versicherer fungiert die Allianz Global Corporate & Specialty SE (München).**

### **Produktneuheiten**

Im Rahmen des Versicherungskonzeptes sind unter anderem folgende Deckungen bedingungsgemäß mitversichert, die es auf dem österreichischen Versicherungsmarkt in dieser Form und ihrer Gesamtheit bisher so nicht gab:

- wissentliches Abweichen von den Standesregeln für Versicherungsvermittlung,
- Compliance-Tätigkeiten (wie z. B. gemäß IDD, MiFID II),
- Verzicht auf den Selbstbehalt bei Abwehrdeckung,
- Schäden von Angehörigen und Geschäftsteilhabern,
- Schäden aus der beruflichen Datenverarbeitung,
- besonderer Schutz für ungerechte Behauptungen der Anspruchsteller,
- besondere Ausübungs- und Standesregeldeckung (Versicherungsschutz für Verwaltungsstrafverfahren aus der Verletzung von gesetzlichen Ausübungs- und Standesregeln),
- Rechts- und Datenschutzpaket (Versicherungsschutz für Verfahren vor österreichischen/europäischen Finanzmarktaufsichten, Aufsichtsbehörde(n) für die Versicherungsvermittlung sowie berufliche Standesvertretungen oder Schutzverbände; sowie für Kosten aus der gesetzlichen Informationsverpflichtung bei Datenverlusten gemäß Datenschutzgesetz [DSG] bzw. Datenschutzgrundverordnung [DS-GVO]),
- Kündungsverzicht im Schadenfall,
- umfassende Deckung für Versicherungsvermittler (inkl. Online-Versicherungsvertrieb und Rückversicherungsvermittlung gem. § 137 Abs 1 GewO 1994),
- Versicherungsschutz für Schäden aus der gesetzlich zwingenden Bonitätsprüfung (z. B. § 28 MaklerG),
- erweiterte Abwehrdeckung für Ansprüche gegen Versicherungsvermittler.

Zudem gilt Folgendes:

- versicherte Tätigkeiten sind alle Eigenschaften, Rechtsverhältnisse und Tätigkeiten, zu denen die versicherten Personen im Rahmen ihres/ihrer Gewerbes/Konzession/Berufszulassung für die
  - o Gewerbliche Vermögensberatung inkl. Wertpapiervermittlung (Wertpapiervermittler, vertraglich gebundener Vermittler),
  - o Versicherungsvermittlung (Versicherungsagent/-makler) inkl. Online-Versicherungsvertrieb und Rückversicherungsvermittlung,
  - o Wertpapierdienstleistungsunternehmen (WPDLU),
  - o Wertpapierfirmenöffentlich-rechtlich berechtigt sind,
- Versicherungsfall ist (wie bereits bisher) ein Verstoß oder eine Unterlassung in Verbindung mit der erstmaligen schriftlichen Anspruchstellung.

## **Allgemeine Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden 2020 (AVBV 2020)**

Die Grundlage für den Versicherungsschutz ist in den AVBV 2020 geregelt. Diese umfassen alle Eigenschaften, Rechtsverhältnisse und Tätigkeiten, zu denen der Versicherungsnehmer bzw. die versicherten Personen im Rahmen ihres/ihrer Gewerbes/Konzession/Berufszulassung öffentlich-rechtlich berechtigt sind.

Als Versicherungsfall gilt (wie bereits bisher) ein Verstoß oder eine Unterlassung. Die Deckungserweiterungen wie zum Beispiel der besondere Schutz des Geschäftsführers sowie Schäden, der besondere Schutz für ungerechte Behauptungen der Anspruchsteller oder Datenverarbeitung sind vom Versicherungsschutz umfasst. Sofern erwünscht, kann der Versicherungsschutz auch auf Schäden an Angehörigen und Geschäftsteilhabern, dem wesentlichen oder sonstigen Abweichen, den besonderen Ausübungs- und Standesregeln sowie dem Rechts- und Datenschutzpaket erweitert werden.

Weiters können eine sehr weit zurückreichende Vordeckung sowie eine unbegrenzte Nachdeckung eingeschlossen werden. Der Versicherungsschutz gilt weltweit, außer in den USA und Kanada, sofern die Geltendmachung von Ansprüchen vor den ordentlichen Gerichten innerhalb des europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) erfolgt. Auf den Versicherungsvertrag findet österreichisches Recht Anwendung und der Gerichtsstand ist Österreich.

Unter den Risikoausschlüssen finden sich branchenübliche Ausschlüsse wie zum Beispiel Garantie- und Erfolg Zusagen, Schäden aus der Nichtprüfung der Bonität von Produkthanbietern, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, Insiderhandel, Prospektausschluss, Veruntreuung/Betrug, vorsätzliche strafbare Handlungen und KMG-Ausschluss.

Ein Schadenfall ist nach der erstmaligen schriftlichen Anspruchstellung sowie bei Bekanntwerden von Umständen, die zu einem Schadenfall führen können (Umstandsmeldung), binnen 15 Tagen zu melden. Die Obliegenheiten orientieren sich an den gesetzlichen sowie branchenüblichen Vorgaben. Im Rahmen der obligatorischen Haftpflichtversicherung kommen die Besonderen Bestimmungen der §§ 158b ff VersVG sinngemäß zur Anwendung.

Die Prämie wird anhand des Umsatzes des letzten abgeschlossenen Wirtschaftsjahres berechnet. Dadurch findet keine Abrechnung statt, was zu einer Planungssicherheit für Versicherungsnehmer führt.

## **Besondere Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden für Finanzdienstleister und Versicherungsvermittler 2020 (BVBV FDL VersVerm 2020)**

Ergänzt werden die allgemeinen Bedingungen durch die BVBV FDL VersVerm 2020. In diesen sind die Besonderen Bestimmungen für Versicherungsvermittler, gewerbliche Vermögensberater, Wertpapiervermittler, sowie Wertpapierfirmen und Wertpapierdienstleistungsunternehmen geregelt. Wichtig ist hier, dass jene Tätigkeiten vom Versicherungsschutz umfasst sind, zu denen der Versicherungsnehmer bzw. die versicherten Personen öffentlich-rechtlich berechtigt sind. Im Fall von Versicherungsschutz nicht umfasst sind Vermittlung- oder Beratungsmodalitäten, zu denen versicherte Personen nicht befugt sind oder die sich als bewusste oder wissentliche Umgehung von gesetzlichen Schutznormen darstellen (z. B. AIF-Warnhinweisverordnung, nicht zum Vertrieb zugelassene Produkte, wissentliche Missachtung gesetzlicher Informations- und/oder Aufklärungspflichten oder gesetzliche Prüfpflichten und Verkaufsmodalitäten gem. KMG usw.). Der örtliche Geltungsbereich erstreckt sich auf den europäischen Wirtschaftsraum (EWR).

Eingeschlossen ist das wissentliche Abweichen von Standesregeln für Versicherungsvermittlung, Compliance-Tätigkeiten, Solidarhaftung für „fremde Dienstleistungen“, gesetzlich zwingende Bonitätsprüfung, der Einsatz von registrierten Erfüllungsgehilfen, Wertpapier- oder Finanzanalysen sowie eine erweiterte Abfertigung für Ansprüche gegen Versicherungsvermittler.

Erstmals wurden auch unerwünschte Tätigkeiten klar definiert – dazu zählen Beratung und/oder Vermittlung von Anlagen, Veranlagungen oder Finanzinstrumenten in Kryptowährungen und Erfüllung von Informationspflichten gemäß AltFG (Prospektprüfung der Emittentenunterlagen). Weiters wurde auch das Warnrecht des Versicherers für nicht ordnungsgemäß dargebotene Produkte sowie irreführende Werbung und Risikodarstellung konkretisiert. In Bezug auf die Einhaltung von Obliegenheiten verzichtet der Versicherer auf den Einwand der leichten Fahrlässigkeit.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind zum Beispiel die Beratung ohne verpflichtende Prospekte und Erstellung von Prospektunterlagen, Verstöße gegen die Verschwiegenheitspflicht, Schäden in Bezug auf eine Anlegerentschädigungseinrichtung sowie der Erteilung von rechtlichen oder steuerlichen Auskünften (über die Beratungspflichten hinausgehend) und die Entgegennahme von zu veranlagenden Geldern oder Finanzinstrumenten.

### **Wichtige Deckungserweiterungen für Versicherungsvermittler**

Die Versicherungspflicht für Versicherungsvermittler ist in §§ 137c und 137 Abs 1 GewO 1994 geregelt. Seit der Umsetzung der Versicherungsvertreterrichtlinie (IDD) muss der Versicherungsschutz die Haftpflicht aus der Verletzung beruflicher Sorgfaltspflichten wie dem Beraten, dem Vorschlagen oder Durchführen anderer Vorbereitungsarbeiten zum Abschließen von Versicherungsverträgen oder dem Mitwirken bei deren Verwaltung und Erfüllung, insbesondere im Schadensfall umfassen.

Neu in die Versicherungspflicht aufgenommen wurde die Tätigkeit für das Bereitstellen von Informationen über eine Webseite oder einem anderen Medium (Online-Versicherungsvertrieb) sowie die Rückversicherungsvermittlung.

Versicherungsvermittler, die Informationen über einen oder mehrere Versicherungsverträge aufgrund von Kriterien, die ein Kunde über eine Website oder andere Medien wählt, sowie die Erstellung einer Rangliste von Versicherungsprodukten, einschließlich eines Preis- und Produktvergleichs, oder ein Rabatt auf den Preis eines Versicherungsvertrags, wenn der Kunde einen Versicherungsvertrag direkt oder indirekt über eine Website oder ein anderes Medium abschließen kann, bereitstellen, können hier sehr rasch in Bedrängnis kommen, wenn es zu einem Anspruch kommt (z. B. wegen der Datenverarbeitung) - diese Deckungserweiterung ist gemäß den BVBV 2020 FDL VersVerm inkludiert.

Versicherungsvermittler, die zum Abschluss von Versicherungsverträgen bevollmächtigt sind (Abschlussagent gem. § 45 Abs 3 VersVG, Assekuradeur, Coverholder) benötigen auch hierfür eine vollumfängliche Deckung, welche ebenfalls von unserem Deckungskonzept umfasst ist.

**René Hompasz:** „Mit unserem neuen Deckungskonzept haben wir auf die aktuellen Bedürfnisse unserer Versicherungsnehmer sowie unseren Erfahrungen aus mehreren tausend Schadenfällen der letzten 25 Jahre in diesem Bereich reagiert. Wir sehen unser Angebot als eine sehr gute Möglichkeit zur Absicherung der persönlichen Haftung für Vermögensschäden, zumal der von uns angebotene Versicherungsschutz den Vorgaben des Gesetzgebers entspricht, dies haben wir im Bedingungswerk entsprechend festgehalten.“

**Die oben angeführten Versicherungsbedingungen stehen auf unserer Webseite zum Download bereit:**

- Allgemeine Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden 2020 (AVBV 2020)
  - o [https://www.hoeher.info/wp-content/uploads/2020/12/B\\_00\\_2020\\_AVBV\\_2020.pdf](https://www.hoeher.info/wp-content/uploads/2020/12/B_00_2020_AVBV_2020.pdf)
- Besondere Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden für Finanzdienstleister und Versicherungsvermittler 2020 (BVBV FDL VersVerm 2020)
  - o [https://www.hoeher.info/wp-content/uploads/2020/12/B\\_00\\_2020\\_BVBV\\_FDL\\_VersVerm\\_2020.pdf](https://www.hoeher.info/wp-content/uploads/2020/12/B_00_2020_BVBV_FDL_VersVerm_2020.pdf)

**Rückfragen an:**

Höher Insurance Services GmbH  
René Hompasz, MBA

Ludwig Boltzmann-Straße 4  
A-2700 Wr. Neustadt

Telefon: +43 (0) 2622 269 02  
Fax: +43 (0) 2622 269 02-40  
E-Mail: [rene.hompasz@hoeher.info](mailto:rene.hompasz@hoeher.info)  
Internet: [www.hoeher.info](http://www.hoeher.info)

**Dies ist eine Marketing-Mitteilung gemäß Richtlinie (EU) 2016/97 des europäischen Parlaments und Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb (Neufassung), Artikel 17, Absatz 2.**